

Gemeinde Ferrera

Entschädigungsreglement der Gemeindebehörde

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	Art. 1
Gleichstellung der Geschlechter.....	Art. 2
Entschädigung	Art. 3
Jahres-Fixum	Art. 4
Stundenansatz.....	Art. 5
Sitzungsgelder	Art. 6
Protokollentschädigung	Art. 7
Wahlbüro	Art. 8
Spesenentschädigung	Art. 9
Abrechnung	Art. 10
Unfall- und Haftpflichtversicherung	Art. 11
Indexklausel.....	Art. 12
Inkrafttreten.....	Art. 13

Die Gemeinde Ferrera erlässt nachstehendes Entschädigungsreglement für die Gemeindebehörde.

Art. 1

Grundsatz

Die Behörden, die Kanzlistin ausserhalb der Arbeitszeit, die Geschäftsprüfungskommission, Kommissionsmitglieder, Delegierte sowie sonstige Beauftragte haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nichts Anderes ergibt.

Art. 3

Entschädigung

Für den Gemeindevorstand wird ein Jahres-Fixum ausgerichtet. Zusätzlich werden Sitzungs-, Stunden- und Spesenentschädigungen entrichtet.

Art. 4

Jahres-Fixum

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem definierten Jahres-Fixum. Das Jahres-Fixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung, Heim- und Büroarbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten welche der Präsident während den normalen Arbeitszeiten an Werktagen ausführt.

Das Jahres-Fixum der anderen Behördenmitglieder soll die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten sowie Telefonspesen entschädigen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen für Behördenmitglieder welche ein Fixum beziehen die Art. 5 bis 8 zur Anwendung.

Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr. 36'000.—
Vorstandsmitglieder	Fr. 2'400.—

Bei Amtswechsel oder bei Abwesenheiten von mehr als einem Monat ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern zu kürzen.

Art. 5

Stundenansatz

Für Aufwendungen, die nicht im Fixum enthalten sind oder nicht mit Sitzungsgeldern abgegolten werden, wird eine Stundenentschädigung von Fr. 40.— (max. Fr. 320.—pro Tag) entrichtet:

Art. 6

Sitzungsgelder

Für jede Sitzung, auch ausserhalb der Gemeinde, wird eine Pauschale von Fr. 80.— entrichtet (ausgenommen anderweitig entschädigte Delegiertensitzungen).

Art. 7

Protokollentschädigung

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuare mit Fr. 80.— pro Protokoll entschädigt.

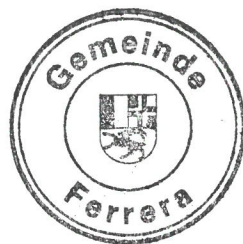
- Art. 8**
Wahlbüro Die Entschädigung für den Urnendienst bei Abstimmungen und Wahlen beträgt Fr. 80.— pro Urnendienst.
- Art. 9**
Spesenentschädigung Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung.
- Art. 10**
Abrechnung Es ist selbständig Buch zu führen über die Arbeitstätigkeit, die nicht mit dem Jahres-Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen usw.). Die Abrechnung ist mindestens jährlich und spätestens im Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben und visieren zu lassen.
- Art. 11**
Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle in Art. 1 aufgeführten Amtsinhaber werden für amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- Art. 12**
Indexklausel Die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis Art. 8 werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand Dezember 2019 = 101.7 Punkte, Basis Dezember 2015). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.
- Art. 13**
Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt alle früher geltenden Erlasse und Reglemente.

Durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2020 genehmigt

Für die Gemeinde Ferrera:

Der Gemeindepräsident

Albert Rauch



Die Gemeindekanzlistin

Tamara Melanie Jörg